



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 532/15

vom
28. Januar 2016
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Januar 2016 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 31. August 2015 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Es beschwert den Angeklagten nicht, dass das Landgericht angesichts des Verbergens des großen Dönermessers hinter seinem Rücken (UA S. 6) und des Umstands, dass der „Kaufhausdetektiv die Tür nicht geöffnet hätte, wenn das Tatwerkzeug bei dem Angeklagten ... für ihn sichtbar gewesen wäre“, nicht das Mordmerkmal der Heimtücke in Betracht gezogen hat.

Ebenso wenig beschwert ihn die Annahme des § 213 StGB.

Sander

Schneider

König

Bellay

Feilcke